



Grosskraftwerk Mannheim
Aktiengesellschaft

Grosskraftwerk Mannheim AG · Postfach 24 02 64 · 68172 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.1
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Ihr Zeichen: 54.1-8823.12/1.1-GKM
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Ulrich Ehmann
Telefon: (06 21) 8 68-34 00
Telefax: (06 21) 8 68-42 10
E-Mail: Ulrich.Ehmann@gkm.de

Datum: 12. März 2009

Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- **Antrag auf Errichtung und Betrieb eines weiteren Steinkohleblocks auf dem Betriebsgelände in Mannheim-Neckarau (Block 9)**
- **Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 a BImSchG beantragen wir, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung für unseren Block 9 mit der Errichtung begonnen werden darf. Folgende Maßnahmen sind ab 01. April 2009 vorgesehen:

- Einrichten der Baustelle gemäß Kapitel 10 Baudurchführung unseres Antrages vom 25.06.2008, insbesondere
 - Erstellen der Einfriedung (Bauzaun), der Zugänge und Zufahrten, der Fußgängerbrücke und der Reifenwaschanlage
 - Erstellen der Baustraßen und Vormontage- / Zwischenlagerflächen
 - Erschließen des Bereichs für Tagesunterkünfte, Bauleitungsbüros, Kantine und Sanitätscontainer sowie Zentrale Abfallsammelstelle
 - Installation der Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Löschwasser, Abwasser, Baustrom)
- Rückbau von Gleisen (Antrag Kapitel V/10), Roden von Bäumen und Sträuchern (Antrag Kapitel VI/5.3.1.1, 6.1.3.1, 7.3.3.1) westlich der Altriper Straße (Zufahrt zur Fähre)
- Verlegen von Wasserver- und Versorgungsleitungen (Antrag Kapitel IX) sowie Feuerlöschwasserleitungen (Antrag Kapitel VIII)
- Errichten von Kabelkanälen (Antrag Kapitel IX, UBZ)
- Bohrpfahlgründung sowie Errichten der Fundamente / Bodenplatten für das Dampferzeugergebäude 90 UHA mit Treppentürmen 91/92 UHA und Mahlhaus 90 UHF, das Maschinenhaus 90 UMA, das Schaltanlagegebäude 90 UBA und die Trafoanlagen 90 UBF 1/2, 90 UBE 1/2, 90 UBC, das E-Filter mit Schaltanlagegebäude 90 UHQ, die Rauchgasentschwefelungsanlage 90 UVG mit Treppenturm 91 UVG, den Schornstein 90 UHN (Antrag Kapitel IX)
- Baugrubenverbau für Kühlzellen 90 URC (Antrag Kapitel IX)

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft
Marguerrestraße 1 · 68199 Mannheim

Telefon (06 21) 8 68-0 · Telefax (06 21) 8 68-44 10
E-Mail: GrosskraftwerkMannheimAG@gkm.de · Internet: www.gkm.de

Sitz der Gesellschaft: Mannheim · Amtsgericht Mannheim HRB Nr. 0527

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Oberbürgermeister a. D.
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Widder

Vorstand:
Dr.-Ing. Karl-Heinz Czychon
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Frey

Zur Begründung tragen wir vor:

1. Gemäß § 8 a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann zugelassen werden, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird, wenn „mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann“.
2. Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers ist zu rechnen, wenn eine prognostizierende Beurteilung der Behörde auf der Grundlage ausreichender Sachprüfung ergibt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Erteilung der Genehmigung spricht. Es reicht aus, dass die Genehmigungsvoraussetzungen mit später noch festzulegenden Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt werden können [vgl. Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage 2006, S. 202 f].

An die Prüfung dieser Voraussetzung dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, weil anderenfalls der Zweck der Zulassung des vorzeitigen Beginns, nämlich die Beschleunigung von Investitionen, nicht erreicht werden kann [Hansmann, TA Luft, 2. Auflage 2004, Nr. 3 Rn. 9; Ochtendung, Die Zulassung des vorzeitigen Beginns im Umweltrecht, 1998, S. 68; zum Beschleunigungszweck vgl. Jarass, BImSchG, 7. Auflage 2007, § 8 a Rn. 1]. Die Notwendigkeit noch festzulegender Auflagen steht der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur dann entgegen, wenn sich diese Auflagen auf die zugelassenen Errichtungsarbeiten in einem solchen Maße auswirken können, dass die Durchführung dieser Errichtungsarbeiten in Frage gestellt wird. § 8 a BImSchG setzt nach seinem Sinn und Zweck keine alle Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfende und alle Zweifelsfragen ausräumende Beurteilung voraus. Vielmehr genügt das Wahrscheinlichkeitsurteil, dass eine Genehmigung (mit Nebenbestimmungen) erteilt werden wird. Der Grad der Wahrscheinlichkeit hängt vom Umfang und von der Bedeutung der vorzeitigen zuzulassenden Arbeiten ab. Es ist nicht erforderlich, die Ermittlung der Immissionskenngrößen zum Vergleich mit den Immissionswerten nach Nr. 4 der TA Luft in allen Details abzuschließen [Hansmann, a.a.O; Sellner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, Stand September 2007, § 8 a BImSchG Rn. 39].

3. Das Genehmigungsverfahren ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht weit gediehen. Die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen, ebenso der Erörterungstermin. Alle Behörden hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens kann die nach § 8 a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorgesehene Prognose zur Erteilung der beantragten Genehmigung positiv getroffen werden. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage wurde von keiner Fachbehörde und auch von den Einwendern nicht in Frage gestellt. Der Erörterungstermin hat gezeigt, dass auch die Einwender von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ausgehen. Soweit sie meinen, es fehle am Bedarf und an der mangelnden Berücksichtigung der Klimaschutzziele im Hinblick auf die CO₂-Emissionen, sind diese Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Prüfungsmaßstab des § 6 Abs. 1 BImSchG ohne Bedeutung.

4. Der Antrag bezieht sich auf Maßnahmen zum Einrichten der Baustelle und Freimachen des Baufeldes sowie auf das Verlegen von Leitungen, das Errichten von Kabelkanälen, Bohrpfählen, Fundamenten / Bodenplatten und den Verbau von Baugruben. Etwaige unterschiedliche Auffassungen über die notwendigen Nebenbestimmungen betreffen diese Maßnahmen nicht. Die zu erwartenden Nebenbestimmungen haben keine Auswirkungen auf die Arbeiten, deren vorzeitige Zulassung beantragt wird. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass die Nebenbestimmungen dazu führen, dass diese Arbeiten wieder rückgängig gemacht werden müssen [vgl. zu diesem Gesichtspunkt Hansmann, a.a.O.; zur Wechselbeziehung zwischen Prüfungsdichte einerseits und Umfang des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns andererseits vgl. Jarass, a.a.O., Rn. 11].

5. Nach § 8 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG setzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am vorzeitigen Beginn voraus. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers liegt in jedem verständigen, durch die besondere Sachlage gerechtfertigten Interesse. Diese Voraussetzung ist regelmäßig dann gegeben, wenn durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns eine zeitliche Beschleunigung erreicht wird [Jarass, a.a.O., Rn. 8; Sellner, a.a.O., § 8 a BImSchG Rn. 79]. Das berechtigte Interesse des Antragstellers fehlt nur dann, wenn absehbar ist, dass er von der Zulassung des vorzeitigen Beginns keinen Gebrauch macht oder keinen Gebrauch machen kann [Sellner/Reidt/Ohms, a.a.O., S. 203].

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse. Die rasche Verwirklichung von Block 9 ist zur Bedarfsdeckung insbesondere bei der Fernwärme für den in der Metropolregion Rhein-Neckar geplanten Ausbau erforderlich. GKM hat bereits umfangreiche Aufträge erteilt. Diese umfassen neben den Planungsleistungen insbesondere auch die Beauftragung bzw. Reservierung von Material- und Fertigungskapazitäten für terminkritische Komponenten sowie Lieferungen und Leistungen, für die es weltweit nur sehr begrenzte Kapazitäten gibt. Sollte sich der Beginn der Errichtung verzögern, könnten diese Reservierungen hinfällig werden, so dass sie neu ausgeschrieben bzw. verhandelt werden müssten, oder es wäre mit deutlichen Mehrkosten für Zusatzmaßnahmen (wie Zwischenlagerung von Bauteilen, Beschleunigungsmaßnahmen) und später erbrachte Leistungen zu rechnen. Der weltweit bestehende hohe Bedarf an Kraftwerksleistung bei begrenzten Kapazitäten auf der Lieferantenseite sowie die lange Laufzeit derartiger Infrastrukturvorhaben hat trotz der weltweiten Finanzkrise nicht zu einer Verbesserung auf der Anbieterseite oder den Preisen geführt. Eine zeitliche Verschiebung von Block 9 wäre deshalb mit höheren Kosten verbunden, was die Realisierbarkeit des Vorhabens aus wirtschaftlichen Gründen gefährden könnte oder würde zu höheren Erzeugungs- und damit auch zu höheren Verbraucherkosten führen.

Auch hat GKM bisher für Block 9 Leistungen über mehr als 125 Mio. Euro beauftragt bzw. bezahlt. Der wirtschaftliche Nutzen dieser Aufwendungen würde gefährdet, wenn sich der Beginn der Errichtung verzögern würde.

6. Gemäß § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und § 24 a Abs. 1,2 der 9. BImSchV verpflichtet sich GKM, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung verursachten Schäden zu

ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

7. Die Maßnahmen, die ab dem 01.04.2009 auf der Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Beginns ausgeführt werden sollen, machen das Fällen von Bäumen westlich der Altriper Straße (Zufahrt zur Fähre) erforderlich (Antrag Kapitel VI/5.3.1.1, 6.1.3.1, 7.3.3.1).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns hat gemäß § 43 Abs. 3 NatSchG zur Folge, dass das Verbot des § 43 Abs. 2 NatSchG nicht gilt. Das Fällen der Bäume erfüllt keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Die Überprüfung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf dem geplanten Standort durch IUS im Februar 2008 hat ergeben, dass durch das Fällen der Bäume und das Roden der sonstigen Gehölze keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Wir nehmen Bezug auf den als Anlage beigefügten Bericht IUS vom Februar 2009.

8. Da die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vorliegen, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es dem Antrag stattgibt.

Im Rahmen des Ermessens ist insbesondere das mit § 8 a BImSchG verfolgte Ziel zu berücksichtigen, Investitionen beschleunigt zu ermöglichen [Jarass, a.a.O., § 8 a Rn. 13 und Rn. 1; Sellner, a.a.O., § 8 a Rn. 84]. Weiter ist zu berücksichtigen, dass durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Fakten geschaffen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns hat keine präjudizierende Wirkung für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung. Insbesondere entfaltet sie nicht die Wirkung eines vorläufigen positiven Gesamturteils [vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 994 f.; Jarass, a.a.O., § 8 a Rn. 19; Sellner/Reidt/Ohms, a.a.O., S. 203].

Das wirtschaftliche Risiko liegt ausschließlich bei GKM. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, sind die durchgeführten Arbeiten rückgängig zu machen. Mit den Bauarbeiten selbst ist keine Beeinträchtigung privater Belange verbunden. Sie führt deshalb zu keiner Verkürzung und Beeinträchtigung von Rechten Privater.

9. Für eine kurzfristige Entscheidung über unseren Antrag wären wir dankbar, um den Beginn der Bauarbeiten am 01. April 2009 vorbereiten zu können.

Mit der oben angeführten Begründung beantragen wir auch die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

ppa.
Ulrich Ehnmann



ppa.
Dr. Matthias Meierer



Anlage

— GKM Block 9 - Überprüfung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten an Gehölzen auf dem geplanten Standort, IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH, Februar 2009

—

—